

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

Heinz Flick
Geschäftsführer
Telefon +49 6131 62769-0
Telefax +40 6131 62769-29
kontakt-mz@ldew.de

Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmeprogramm und Bewirtschaftungspläne

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) findet in Hessen derzeit die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den veröffentlichten Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme statt. Von der Möglichkeit der Stellungnahme machen wir gerne Gebrauch.

Der Entwurf des Maßnahmenprogramms Hessen enthält keine detaillierten und belastbaren Aussagen zu den Kosten und der Finanzierung der Maßnahmen sowie deren organisatorischen und strukturellen Umsetzung (Priorität, Zeitpunkt der Durchführung, Verantwortlichkeiten). Insbesondere werden Maßnahmeträger nur in unzureichendem Maße benannt und eine Darlegung, in welcher Koordinationsstruktur eine Steuerung und Abstimmung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgen soll, geschieht nicht. In dieser Hinsicht besteht demnach großer Festlegungs- und Informationsbedarf.

Es ist festzuhalten, dass sowohl die Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsunternehmen bisher mit erheblichen Investitionen dazu beigetragen haben, die mit der Wasserwirtschaft verknüpften Umweltziele zu erreichen. Insbesondere Maßnahmen der Abwasserbehandlung, der Steuerung des Regenwasserabflusses und Renaturierungsmaßnahmen an den Flussläufen haben zu einer nachhaltigen Verbesserung der Gewässergüte geführt.

Es wird daher als generell nicht sachgerecht angesehen, allein denjenigen zu Maßnahmen zu verpflichten, auf den der wasserbehördliche Zugriff, wie beispielsweise bei Kläranlagen und Niederschlagswasser-Einleitungen in Gewässer, leicht auszuüben ist. In der Vergangenheit sind bereits umfangreiche Maßnahmen an Kläranlagen (dritte Reinigungsstufe) durchge-

**LDEW Landesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

Geschäftsstellen:

60326 Frankfurt am Main
Kleyerstraße 88

55130 Mainz
Weberstraße 1

Bankverbindung:
Deutsche Bank Mainz
Konto 0 219 709
BLZ 550 700 40

führt worden, sodass es kaum nachvollziehbar wäre, wenn die eigentlichen Verursacher nicht mit Maßnahmen belegt würden.

Wir fordern, dass die Wahl, Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen nach dem in der WRRL verankerten Verursacherprinzip (z. B. Verursacher diffuser Einträge) erfolgen muss. Die Sicherstellung ist Aufgabe des Landes. In der Beschreibung der Maßnahmenprogramme und in der geplanten Umsetzung dieser Maßnahmen muss dargelegt werden, inwieweit das Verursacherprinzip berücksichtigt wird und wo bzw. warum von diesem Prinzip ggf. abgewichen wird.

Sollte es sich bezüglich der Stoffeinträge in die Gewässer bei den Maßnahmeträgern um die Wasserversorgungsunternehmen bzw. Abwasserbeseitigungsunternehmen handeln, die Finanzierung der Maßnahmen aus Finanzmitteln des Landes gewährleistet oder alternativ über Abgaben und Gebühren finanziert werden. Es bleibt Aufgabe der Politik diese Erfordernis der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Wir gehen davon aus, dass bei der Aufstellung des Finanzierungs- und Umsetzungskonzeptes die Öffentlichkeit und insbesondere die Träger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung eingebunden werden.

Bei der Entwicklung der Finanzierungskonzeption ist unbedingt zu beachten, dass Maßnahmen, die bereits durch die Träger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Finanzierungskonzept als Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL unter entsprechender Trägerschaft des Landes berücksichtigt werden.

Aus den Maßnahmenprogrammen ist ersichtlich, dass beispielsweise Reduzierungen des Phosphor- und Schadstoffeintrages in erster Linie durch Kläranlagenertüchtigung, Verbesserung der Reinigungsleistung von Kläranlagen sowie der Mischwasserbehandlung erreicht werden soll.

Es ist anzumerken, dass nennenswerte Verbesserungen für die Umwelt aus diesen "Punktquellen" jedoch nur noch mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand erreichbar ist.

Aus dem DWA-Leistungsvergleich kommunaler Kläranlagen des Jahres 2007, veröffentlicht im Oktober 2008 in der „Korrespondenz Abwasser, Abfall“ ist beispielsweise zu entnehmen, dass im Flussgebiet des Rheins 30.790 t/a Phosphor bzw. 89 % der Gesamtfracht eliminiert wurden. In Hessen/Rheinland-Pfalz liegt der Eliminationsgrad bei 87 %. Deutschlandweit im Mittel sogar bei 90 %. Eine darüber hinausgehende P-Elimination kann nur mit aufwendigen weitergehenden Abwasserreini-

gungstechnologien (Flockungsfiltrationen, Mikrosiebung, etc.) erzielt werden. Dadurch würden übrigens dauerhaft CO₂-Emissionen ausgelöst und die Gewässer mit Hilfsstoffen zusätzlich belastet.

Wir fordern daher, bei der Phosphor- und Schadstoffreduzierung eine grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip ausgerichtete Maßnahmenplanung durchzuführen.

Da die Gewässer des weiteren vor allem durch diffuse Einträge belastet werden, z. B. durch Einträge der Landwirtschaft, müssen künftig in erster Linie auf der Grundlage des in der WRRL verankerten Verursacherprinzips die diffusen Quellen (Flächenbelastungen) stärker in den Mittelpunkt der Maßnahmenprogramme gerückt werden.

Die Maßnahmenplanung für landwirtschaftliche Nutzung erfolgt jedoch mit einem relativ groben Bewertungssatz. Hier ist eine Überprüfung, Konkretisierung und Prioritätensetzung im Rahmen der Umsetzungsplanung erforderlich.

Wir fordern für die Landwirtschaft eine verbindliche Festlegung von Bewirtschaftungsregelungen, die in ihrer Umsetzung überwacht werden.

Hierzu können beispielsweise zählen:

Düngemittelmanagement (Menge, Zeitpunkt, Platzierung, Organisation)

- Bedarfsermittlung N-Düngung durch Bodenuntersuchung (N_{min}, EUF, Humus zur Ermittlung des N-Bedarfs)
- Pflanzenanalysen und Sensoreinsatz zur Orientierung der Stickstoffdüngung
- Wirtschaftsdüngeranalyse zur Unterstützung der Düngeplanung
- eigene schriftliche Aufzeichnung der Düngebedarfsermittlung und Düngeplanung
- Einsatz moderner Ausbringungsmethoden (Applikationstechnik)

Extensiv- und Begrünungsmaßnahmen sowie Erweiterung/Veränderung der Fruchtfolge

- Zwischenfruchtanbau
- Integration landwirtschaftlicher Kulturen in die Gemüsebaufruchtfolge

Erosionsschutz einschließlich run off Minimierung

- Mulchabdeckung
- Begrünung von Weinbergterrassen, Winterzwischenbegrünung

Um Maßnahmen insbesondere in den Gebieten mit einer hohen Belastung bzw. hohen Belastungspotenzial umzusetzen, ist ein weiterer Ausbau landwirtschaftlicher Kooperationen sinnvoll. Dort können zwischen den Landbewirtschaftern, den Trägern der Wasserversorgung, der Landwirtschaftsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung eine begleitende Diskussion über die Umsetzung von Maßnahmen und deren Zielerreichung vorgenommen werden.

Als Beispiele positiver Aspekte von Kooperationen sind zu nennen:

- Kenntnisse über N-Flächenbilanzüberschuss, Rest-Nitratstickstoffgehalte im Boden, Nitratkonzentrationen im Rohwasser,
- Nachprüfbar Bewirtschaftungsregeln und Kontrolle,
- Transparenz der Land- und Gewässerbewirtschaftung einschließlich der Durchführung von Bodenuntersuchungen,
- Hohe Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit durch zielgerichteten und überprüften Finanzmitteleinsatz,
- Messbare Verminderung des Nährstoffeintrages in Boden und Gewässer.

Bei der Entwicklung der Finanzierungskonzepte für das Maßnahmenprogramm ist zu berücksichtigen, dass eine Finanzierung sämtlicher Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Kooperationen vereinbart werden, durch die Wasserwirtschaft, dem Verursacherprinzip widerspricht.

Ein Auf- bzw. Ausbau dieser landwirtschaftlichen Kooperation ist daher nur dann denkbar, wenn eine Finanzierung über Landes- oder Fördermittel sichergestellt ist und auch die bereits vorhandenen Kooperationen dabei einbezogen werden.

Ein weiterer wichtiger Beitrag für eine gewässerschonende Landwirtschaft ist bei den Bilanzierungsmethoden die Hoftorbilanz. Aus Sicht des Gewässer- und Grundwasserschutzes ist es nicht nachvollziehbar, dass durch die Novellierung der Düngeverordnung die Nährstoffbilanzierung ausschließlich über die sog. „Feld-Stall-Bilanz“ festgelegt wurde. In einem DVGW-Forschungsvorhaben (Vergleichende Untersuchung von Hoftorbilanzen und N_{\min} -Werten zur Verbesserung der Nitrat-Emissionskontrollen in Wasserschutzgebieten“ W1/01/03-AW 1/01/03-B- als Datei beigefügt) konnte gezeigt werden, dass Hoftorbilanz unter den Bilanzierungsmethoden unbestritten die bestgeeignete ist.

Hinsichtlich des im Bewirtschaftungsplan dokumentierten mengenmäßig guten Zustandes der Grundwasserkörper ist es erforderlich, dass die von den Wasserversorgungsunternehmen bereits durchgeführten Maßnahmen

(Umsetzung der Grundwasserbewirtschaftungspläne und -konzepte u. a. durch Infiltrationsmaßnahmen usw.) im Finanzierungskonzept als Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL unter entsprechender Trägerschaft des Landes berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand der Gewässer ist an dieser Stelle anzumerken, dass - anders als bei der öffentlichen Wasserversorgung - bei dem Erfassungsgrad sonstiger gewerblich/industriell/privater Grundwasserentnahmen sowie der Entnahme für landwirtschaftliche Beregnung deutliche Defizite bestehen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und im Hinblick darauf anzustrebenden integrierten Grundwasserbewirtschaftung ist auch für die landwirtschaftlichen, gewerblichen, industriellen und privaten Grundwasserentnahmen zukünftig eine vollständig fundierte Datenerfassung durch die zuständigen Behörden im Rahmen der dort geführten Wasserbilanzen zwingend erforderlich.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist aus unserer Sicht der Bestandsschutz für Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, insbesondere die hierfür geltenden wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse. Die hier geschaffene Rechtsgrundlage darf durch die Maßnahmenprogramme gemäß WRRL nicht in Frage gestellt werden.

Darüber hinaus arbeiten die Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung regelmäßig an der Verbesserung ihrer Leistungen, in dem Sie sich z. B. freiwilligen Benchmarking-Projekten (Projekt "Benchmarking Wasserwirtschaft Hessen") anschließen oder sich Überprüfungen zur technischen Sicherheit durch DVGW und DWA unterziehen sowie Netzinstandhaltungsstrategien entwickeln und umsetzen. Dies ist bei den Maßnahmenplanungen anzuerkennen.

Bei der Festlegung von Gebieten für die Durchführung von Maßnahmenprogrammen sollte eine Abwägung stattfinden zwischen Gebieten von allgemeinem Interesse und besonders schützenswerten Gebieten, die bereits z. B. für die Trinkwassergewinnung eine große Bedeutung haben. Im Sinne einer Prioritätensetzung sollten bevorzugt die für die Trinkwasserversorgung genutzten Gewässer in einen guten Zustand versetzt werden, damit die Trinkwasserversorgung nach Menge und Beschaffenheit langfristig gesichert werden kann. Dabei sollten bereits vollzogene Maßnahmen angerechnet werden.

Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele dürfen die Versorgungssicherheit nicht gefährden. Im Zweifelsfall muss diese oberste Priorität haben. Dies gilt insbesondere für die Absicherung des Spitzenbedarfs.

Im Bewirtschaftungsplan wird hinsichtlich des Aspektes der Bewertung von potentiellen Gefährdungen grundwasserabhängiger Landökosysteme im Einflussbereich von Wassergewinnungsanlagen (Kap. 2.2.3) davon ausgegangen, dass diese Fragestellungen in den noch laufenden Wasserrechtsverfahren bis 2009 geklärt werden. Wir interpretieren diese Aussage so, dass damit auch die Zielsetzung verbunden ist, die laufenden Wasserrechtsverfahren in 2009 zum Abschluss zu bringen, wobei wir davon ausgehen, dass hierbei der Status Quo der Grundwasserstände, der der Beurteilung des mengenmäßig guten Zustandes in der Bestandsaufnahme der WRRL als Bewertungsgrundlage herangezogen wird. Da die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung eine der wesentlichen Zielebenen der Wasserrahmenrichtlinie darstellt, ist diese zeitliche Zielvorgabe sehr zu begrüßen. Wir gehen davon aus, dass seitens der Behörden alles unternommen wird, dass dieses Ziel insbesondere für die im Ballungsraum Rhein-Main elementaren Wasserrechte im Hessischen Ried erreicht wird.

Bei allen Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL, die durch die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsunternehmen umgesetzt werden sollen ist die Frage nach Förderungen des Landes zur Umsetzung der WRRL verbindlich zu klären. Es müssen klare Aussagen bezüglich des Umfangs und der Verteilung von Fördermaßnahmen zur Umsetzung der WRRL getroffen werden.

Freundliche Grüße



Heinz Flick
Geschäftsführer

Anlage